



Reform des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

—

Vorstellung der gesetzlichen Neuregelungen

Fachtag Schuldner- und Insolvenzberatung
in Justizvollzugsanstalten am 5. März 2026

Regierungsdirektor Cornelius Patzinger,
Leiter des Referats F 3 der Abteilung für Justizvollzug



Gliederung

- Kurze Historie der Gefangenenvergütung
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023
- Länderübergreifende Arbeitsgruppe – Eckpunkte
- Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
 - Konkrete Änderungen
 - Vergleich der Vergütungshöhe



Kurze Historie der Gefangenenvergütung

- StVollzG 1976: **5 %** des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung des vorvergangenen Jahres (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 200 Abs. 1 StVollzG)
Zugleich Verpflichtung, bis 31.12.1980 über Erhöhung der Vergütung zu befinden.
- Erstmalige Erhöhung zum **01.01.2001** aufgrund Entscheidung des BVerfG vom 01.07.1998:
9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 200 Abs. 1 StVollzG).
Neuregelung war aus Sicht des BVerfG (noch) verfassungsgemäß (Beschluss vom 24.03.2002).
Aber Pflicht zur regelmäßigen Prüfung der Vergütung.
- Föderalismusreform I 2006: Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder.
In der Folge Erlass von Landesstrafvollzugsgesetzen in allen Ländern
(in Bayern BayStVollzG vom 10.12.2007, in Kraft getreten zum 01.01.2008)
- Gefangenenvergütung verblieb einheitlich bei 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.



Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 – Hintergrund und Tenor

- Zwei Beschwerdeführer, ein Gefangener aus NRW, einer aus Bayern.
- Beschwerdegegenstand: Beschlüsse des OLG Nürnberg vom 28.12.2015 sowie OLG Hamm vom 20.06.2017 sowie die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG)
- Entscheidung: Art. 46 Abs. 2, 3 und 6 BayStVollzG sind mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes unvereinbar. Selbiges gilt für § 32 Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1 StVollzG NRW.
- Weitergeltung der Vorschriften bis zum Erlass einer Neuregelung, **spätestens bis 30. Juni 2025.**



Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 - Inhalt

- Resozialisierungsgebot verpflichtet Gesetzgeber, wirksames, in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und in hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen.
- Bedeutung der Arbeit als Behandlungsmaßnahme sowie der (Gesamt-)Vergütung muss stimmig im Gesetz festgeschrieben werden. Gewichtung des monetären und nicht-monetären Teils muss innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein.
- Zwecke, die mit der (Gesamt-)Vergütung und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, müssen im Gesetz benannt und widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt werden.
- Arbeit ist nur dann wirksames Resozialisierungsmittel, wenn geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Angemessenheit der Vergütung hängt aber auch davon ab, welchen Zwecken das Entgelt im Rahmen des Resozialisierungskonzepts dienen soll.
- Sonderproblem Freistellungstage: Gesetzgebungskompetenz der Länder und nicht des Bundes, wenn haftverkürzende Freistellungstage nicht über die Gewährung weniger Freistellungstage pro Kalenderjahr hinausgehen.



Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 - Inhalt

- Gesetzgeber muss zur Beurteilung der Angemessenheit zahlreiche objektive wie subjektive Kriterien heranziehen:
 - Zweck der konkret ausgeübten Beschäftigung, Qualifikationsniveau der Arbeit.
 - Vermeidung zu großer Einkommensunterschiede unter Gefangenen
 - Bezahlung vergleichbarer Tätigkeiten auf freiem Arbeitsmarkt, z.B. Mindestlohn, andererseits aber auch typische Bedingungen des Strafvollzugs, insbesondere geringere Produktivität von Gefangenearbeit.
 - Kosten der Gefangenearbeit für Unternehmerbetriebe, Konkurrenz durch andere Produktionsmöglichkeiten im Ausland, allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt (zur Erhaltung und zum Ausbau der Arbeitsplätze bzw. Verhinderung der Schließung von Betrieben).
 - Nicht-monetäre Vergütungskomponenten (z.B. Freistellungstage).
 - Haftkostenbeitrag bzw. Verzicht auf diesen.
 - (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten.
 - Ermöglichung von Unterhalts- und Wiedergutmachungszahlungen.
 - Wahrnehmung der Gesamtvergütung durch die Gefangenen.



Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 - Inhalt

- Betonung des weiten Ermessensspielraums des Landesgesetzgebers: Es ist nicht Aufgabe des BVerfG, ob aus vollzugspolitischer Sicht eine Erhöhung der monetären Vergütung geboten oder wünschenswert ist. Seitens BVerfG wird lediglich Vertretbarkeitskontrolle vorgenommen.
- Bzgl. Bayern:
 - Hinreichendes Resozialisierungskonzept bestehe nicht: Nebeneinanderstehende Behandlungsmaßnahmen seien im Gesetz aufgeführt, aber nicht erkennbar aufeinander abgestimmt.
 - Regelungen zur Arbeitspflicht und Vergütung wurden aus Bundesrecht übernommen, ohne neue Erwägungen, Überprüfungen oder Anpassungen vorzunehmen. Es seien allerdings gesetzlich neue Zwecke (Täter-Opfer-Ausgleich bzw. Schadenswiedergutmachung, Sorge für Unterhaltsberechtigten) hinzugekommen, zudem stärkere Beteiligung am Betrieb technischer Geräte sowie für Gesundheitsleistungen und Suchtmitteltests. Daher erschließe sich nicht, wie diese höheren Anforderungen ohne Erhöhung der Vergütung erfüllt werden können.



Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 - Inhalt

- Zudem Kritikpunkte im Hinblick auf Wesentlichkeitsgrundsatz und Evaluierung:
 - Inhalt und Aufstellung der Vollzugspläne nicht hinreichend gesetzlich geregelt (nur in Verwaltungsvorschriften).
 - Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen nicht konkret genug geregelt (nur in Verwaltungsvorschriften).
 - Wissenschaftlich begleitete Evaluation der Gefangenenarbeit und ihrer Vergütung notwendig – Kriminologischer Dienst besteht zwar, beschäftigt sich aber bislang nicht schwerpunktmäßig damit.



Konsequenz: Länderoffene Arbeitsgruppe

- Urteil vom 20. Juni 2023 betraf zwar unmittelbar nur Bayern und NRW. Im Ergebnis aber auch andere Länder betroffen, denn: Auch nach Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf Länder sind die Vorschriften im Bezug auf die Vergütung aber im Wesentlichen ähnlich geblieben.
- Abstimmung von Eckpunkten zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG in länderoffener Arbeitsgruppe:
 - Beibehaltung des Nettoprinzips,
 - Erhöhung der Eckvergütung von 9 % auf 15 % der Bezugsgröße,
 - Möglichkeit der Erhöhung der Freistellungstage auf 12 Freistellungstage,
 - Prüfung, ob im jeweiligen Land als zusätzliche Vergütungskomponente ein Verfahrenskostenerlass ähnlich Hamburg/Hessen möglich ist,
 - Prüfung, ob im jeweiligen Land als zusätzliche Vergütungskomponente eine (Ausfall-)Vergütung für Behandlungs- und Therapiemaßnahmen möglich ist.



Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juni 2025 (GVBl. 2025, S. 178)

- Erhöhung der Eckvergütung von 9 % auf 15 % der Bezugsgröße (für Sicherungsverwahrte: von 16 % auf 22 %).
- Regelung der Vergütungsstufen in neuem Art. 48 und geringfügige Anpassung:
 - Arbeitstherapie wird nunmehr immer vergütet und steigt von 56,25 % auf 70 % (= neue Stufe I).
 - Bisherige Stufe I steigt von 75 % auf 80 % (= neue Stufe II).
 - Bisherige Stufe II steigt von 88 % auf 90 % (= neue Stufe III).
 - Bisherige Stufe III bleibt bei 100 % (= neue Stufe IV).
 - Bisherige Stufe IV sinkt von 112 % auf 110 % (= neue Stufe V).
 - Bisherige Stufe V sinkt von 125 % auf 120 % (= neue Stufe VI).
 - Anpassungen bei Zulagensystem.
- Verdopplung der Freistellungstage von 6 auf 12 pro Jahr (jeweils 2 für 2 Monate Arbeit).
- Entschädigung für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu 6 Behandlungsstunden, die während der Arbeitszeit wahrgenommen werden.



Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juni 2025

- Neuer Verfahrenskostenerlass:
 - Für sechs Monate Arbeit in Höhe der erzielten Vergütung, höchstens aber 5 % der zu tragenden Kosten.
 - Bei Schadenswiedergutmachung unter Vermittlung der Anstalt in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.
- Klarstellungen im Gesetz (z.B. bzgl. Behandlungsmaßnahmen und ihrem Verhältnis zueinander).
- Erweiterung der Aufgaben des Kriminologischen Dienstes auf Arbeit, Vergütung sowie ihre Wirkungen auf die Resozialisierung.
- Geringfügige Erhöhung der Freistellung von der Arbeit von 18 auf 20.
- Konkretisierung gesetzlicher Regelungen, die bislang in Verwaltungsvorschriften geregelt waren:
 - Vorgaben für Vollzugsplan detailliert in Art. 9 BayStVollzG verankert.
 - Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen beschränken sich auf Zahnersatz.
 - Anzahl der Wochenarbeitsstunden.
 - Taschengeldhöhe.



Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juni 2025

- Sonstige Regelungen ohne unmittelbaren Bezug zur Entscheidung des BVerfG:
 - Anpassung des Sondereinkaufs: Künftig unabhängig von Religionszugehörigkeit drei frei wählbare Termine pro Jahr.
 - Ausnahmeregelung bzgl. Trennungsgrundsatz (Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG).
 - Anpassung der Altersgrenze für die Arbeitspflicht an das Renteneintrittsalter.



Konkreter Vergleich der Vergütungsänderung

Vergütungsstufe	Bis 30.06.2025	Aktuell
Arbeitstherapie (jetzt: I)	1,06 €	2,49 €
I (jetzt: II)	1,52 €	2,85 €
II (jetzt: III)	1,78 €	3,20 €
III (jetzt: IV)	2,02 €	3,56 €
IV (jetzt: V)	2,27 €	3,92 €
V (jetzt: VI)	2,53 €	4,27 €



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!
Fragen?